

B

2479 096

96

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 176/71

URTEIL

Verkündet am
29. Januar 1976
[REDACTED],
Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtstreit

Alfreda M a [REDACTED],
St[REDACTED]-B[REDACTED], Ge[REDACTED]/Schweden,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1917 in Polen geborene jüdische Klägerin wanderte 1950 nach Israel aus. Sie und ihr Ehemann begaben sich im Dezember 1952 als israelische Staatsangehörige nach Schweden, wo sie seither leben.

Zu den 1956 angemeldeten Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit behauptete die Klägerin: Sie sei 1943 vom Ghetto Warschau in das Konzentrationslager Majdanek, von dort nach Auschwitz und Ende September 1944 nach Bergen-Belsen verbracht worden. Im Juni 1945 sei sie nach Polen zurückgekehrt, habe ihr Heimatland aber 1950 wegen des kommunistischen Regimes und der Bedrohung durch den herrschenden Antisemitismus als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention zusammen mit ihrer Familie verlassen. Sie legte ein

- 3 -

Ärztliches Attest vom 21. April 1956 mit folgendem Wortlaut vor:

"Es wird hierdurch bestätigt, daß Frau Alfreda Maciejewicz seit Jahren in ärztlicher Behandlung steht. Sie gibt an, im KZ durch Schläge mißhandelt worden zu sein und mußte schwerste körperliche Arbeit leisten. Es besteht Spondylosis der Lendenwirbelsäule, deformierende Arthritis im Sacroiliacalgelenk und beiderseitige Ischias. Frau Maciejewicz ist durch die Schmerzen und Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit 50 % arbeitsunfähig."

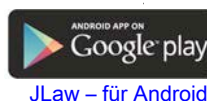
Am 5. Januar 1957 gewährte der Regierungspräsident in Köln 9.600 DM für Schaden an Freiheit, lehnte aber den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit unter Hinweis auf § 164 BEG ab. Nachdem die Klägerin im März 1958 erneut alle Ansprüche nach dem BEG angemeldet hatte, wies die Landesrentenbehörde den Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ebenfalls auf Grund des § 164 BEG am 17. September 1959 ab. Beide Bescheide wurden nicht angefochten.

Am 30. Dezember 1965 meldete der Bevollmächtigte der Klägerin mit einem Formblatt die Entschädigungsansprüche aus allen Schadensarten nochmals an. Das Formblatt enthält folgende Sätze:

"Wurden die Entschädigungsansprüche nach dem Bundesergänzungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz auf der Basis des § 160 BEG (Staatenlose oder politische Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention) geltend gemacht, so werden diese mit heutigem Antrag vorsorglich nach § 150 bis 159 BEG angemeldet, wobei die Glaubhaftmachung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Voraussetzungen des § 150 (Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis) jeweils und gesondert zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird ...

Wegen des die Ansprüche begründenden Sachverhalts, wegen Angaben zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und wegen der Beweismittel wird auf den Akteninhalt verwiesen. Die Vorlage weiterer Beweismittel, wie auch eventuelle weitere Spezifizierung der Ansprüche gemäß § 190 a bleiben vorbehalten."

Am 1. Dezember 1969 bat die Klägerin, ihre Ansprüche, insbesondere ihren Gesundheitsschaden, statt nach §§ 160 ff nach §§ 150 ff BEG erneut zu bearbeiten. Sie machte unter Hinweis auf § 150 Abs. 3 BEG geltend, ihr Ehemann, den sie am 24. Juli 1944 in Warschau geheiratet habe, erfülle die Voraussetzungen der §§ 1, 150 ff BEG.

Mit Bescheid vom 26. Februar 1970 lehnte die Behörde die Ansprüche ab, weil die Darlegungsfrist des § 190 a BEG versäumt sei. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit wies das Landgericht ab. Die Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht meint, es stehe im freien und pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie von der Vorschrift des § 190 a BEG Gebrauch mache. Ihre Entscheidung sei nicht zu beanstanden. Der Antragsteller müsse wenigstens in groben Umrissen darlegen, aus welchen tatsächlichen Erwägungen er annehme, nach den Vor-

schriften des BEG-Schlußgesetzes erstmalig anspruchsberechtigt zu sein oder einen Einzelanspruch erstmals erworben zu haben. Die Klägerin hätte deshalb darlegen müssen, aufgrund welchen Sachverhalts der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit erstmals begründet sei. Das sei in der Anmeldung vom 30. Dezember 1965 nicht geschehen. Es handle sich um eine typische Globalanmeldung. Die wenig substantiierte Begründung des Anspruchs vom 1. Dezember 1969 sei verspätet, auch wenn man, wozu der erkennende Senat neige, die Begründungsfrist für Anmeldungen nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG am 31. März 1969 enden lasse.

Das Ergebnis der Erwägungen des Berufungsgerichts hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, welche Anforderungen an die Darlegung des den einzelnen Anspruch begründenden Sachverhalts nach § 190 a BEG im ersten Verfahren, auch wenn es durch eine Anmeldung nach § 189 a Abs. 1 BEG oder einen Antrag nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG ausgelöst worden ist, und im Angleichungsverfahren (Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG) zu stellen sind (BGH RzW 1971, 449; 561, 562; 1972, 31 Nr. 21; 1975, 184; 237; 276; Urteil vom 27. November 1975 - IX ZR 39/72). Danach ging der Einzelanspruch dann nicht kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. März 1967 unter, wenn der Antragsteller bis dahin einen zeitlich und örtlich bestimmten Verfolgungshergang mit dem sich daraus ergebenden Schaden dargelegt und Beweismittel angegeben hatte. Eine vollständige oder gar schlüssige Darstellung der tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs war nicht erforderlich. Insbesondere wird nicht verlangt, daß neben Verfolgungsschicksal und dem Schadensfolgen die tatsächlichen Voraussetzungen der Entschädigungsberechtigung (§§ 4, 150, 160 BEG) vollständig

agen sind. Ergänzende Angaben sind zulässig. Einer
ng des tatsächlichen Vorbringens zu einzelnen Ent-
ungsansprüchen bedurfte es nicht. Im Angleichungsver-
ist eine Darlegung der Angleichungsansprüche nicht er-
lich, wenn der Gesundheitsschadensanspruch im früheren
en sachlich geprüft und der Rentenanspruch aufgrund
her Gutachten abgelehnt oder durch eine Regelung nach
Nr. 2 BEG-SchlußG aufgegeben worden war.

für das erste und das Angleichungsverfahren entwickelten
tze können jedoch nicht uneingeschränkt auf den vorlie-
Sachverhalt übertragen werden. Er weicht in entscheiden-
kten von den Umständen ab, die den bisherigen Urteilen
desgerichtshofs zu § 190 a BEG zugrundeliegen. Der Vor-
r Klägerin im Ausgangsverfahren ergab, daß sie nur nach
EG entschädigungsberechtigt sein konnte. Sie hatte nach
angaben Polen wegen ihrer Ablehnung des kommunistischen
und wegen dessen antisemitischer Maßnahmen verlassen
D in Israel ihren Wohnsitz begründet. Dementsprechend
die nicht angefochtenen Bescheide vom 5. Januar 1957
September 1959 die allein auf die Entschädigungsberech-
nach § 160 BEG gestützten Ansprüche wegen Schadens an
oder Gesundheit gemäß § 164 BEG zu Recht abgelehnt. Diese
lft stand dem Anspruch auch nach dem durch Art. I BEG-
geänderten Recht entgegen. Die allein in Betracht kommende
tung nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG setzte neues Vor-
zu einer anderen Anspruchsgrundlage voraus.

Diesem Sachstand genügte eine bloße Neuanmeldung des
eittschadensanspruchs innerhalb der durch Art. III Nr. 1
BEG-SchlußG erstreckten Frist nicht. Art. III Nr. 1

Abs. 2 BEG-SchlußG ordnet die entsprechende Anwendung des § 190 a BEG an. Sein Sinn und Zweck, den Antragsteller innerhalb bestimmter Frist zur Begründung des angemeldeten Anspruchs zu zwingen, weil sich die mangelnde Begründung, etwa bei Globalanmeldungen, als schwerwiegendes Hindernis für die Abwicklung der Entschädigungsverfahren herausgestellt hatte (BT-Drucks. IV/3423 Seite 16), trifft auch hier zu. Deshalb mußte die Klägerin dann, wenn sie nach dem BEG-Schlußgesetz Ansprüche auf einer anderen Anspruchsgrundlage als in dem durch unanfechtbare Entscheidung beendeten Verfahren geltend machen wollte, nicht nur den Anspruch bezeichnen, sondern gemäß § 190 a BEG auch den Sachverhalt, aus dem sich nach ihrer Ansicht eine neue Anspruchsgrundlage ergeben könnte, wenigstens in groben Zügen bis 31. März 1967 darstellen (so schon BGH Beschluß vom 23. Februar 1973 - IX ZB 556/72)

Das hat die Klägerin nicht getan. Sie hat erstmals am 1. Dezember 1969 behauptet, daß sie vor dem Verlassen Polens geheiratet habe und ihr Mann die Voraussetzungen der §§ 150 ff BEG erfülle. Am 30. Dezember 1965 hatte die Klägerin die Entschädigungsansprüche aus allen Schadensarten nur angemeldet. Die vorgedruckten formelhaften Wendungen dieser Globalanmeldung sind keine Darstellung eines Sachverhalts. Sie erfordert eine Schilderung von Tatsachen, die sich auf die Person und das Schicksal des Antragstellers beziehen. Die vorsorgliche Anmeldung nach § 150 BEG gleichlautend für alle Antragsteller, die bisher ihre Ansprüche als Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention geltend gemacht haben, enthält keinen die Klägerin betreffenden Sachvortrag. Der Bevollmächtigte behielt sich vielmehr eine "eventuelle Spezifizierung der Ansprüche nach § 190 a BEG" vor und kündigte nur an, die bisher unterbliebene Darstellung der tatsächlichen Voraussetzungen des § 150 BEG später glaubhaft zu machen.

Nach alledem ist der gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 und 3 BEG-SchlußG erhobene Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, sofern er überhaupt bestanden haben sollte, gemäß Abs. 2 aaO, § 190 a Abs. 1 BEG seit 1. April 1967 erloschen.

Dr. Thumm

Zorn

Henkel

Fuchs

Portmann